



Stadtrecht

Satzung über die FernwärmeverSORGUNG der Stadt Hanau für das Gebiet „ABB“

| Stadtverordneten- beschluss: | Ausfertigung: | Veröffentlichung: | Inkrafttreten: |
|---------------------------------|---------------|-------------------|----------------|
| 08.12.2025 | 12.12.2025 | 15.12.2025 | 16.12.2025 |

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 11 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 08.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Hanau betreibt als öffentliche Einrichtung die Erzeugung und die Verteilung von Wärme in FernwärmeverSORGUNGSnetzen zur Versorgung mit Wärmeenergie.
- (2) Die Stadt Hanau bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.
- (3) Die Stadt Hanau überträgt die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen auf die Stadtwerke Hanau GmbH, die diese Pflicht auch durch Unternehmen erfüllen darf, an denen Sie maßgeblich beteiligt ist.
- (4) Zweck dieser Satzung ist
 - a. die Senkung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung und
 - b. die Einsparung und weitestmögliche Vermeidung der Verwendung fossiler Energie-träger wie Kohle, Erdgas und Heizöl

durch den Ausbau des Fernwärmennetzes und Abnahme von Fernwärme, die in Anlagen unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch Nutzung von Abwärme erzeugt wird.

- (5) Gegenstand der FernwärmeverSORGUNG nach dieser Satzung ist die Lieferung von Wärme zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser sowie zu allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gebiet für den Anschluss- und Benutzungzwang ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden, in denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht und die an einer betriebsfertigen öffentlichen Fernwärme – Erzeugungsanlage bzw. einem betriebsfertigen Fernwärme-Verteilungsnetz liegen, sind von den Grundstückseigentümern (Anschlussnehmer) an diese Anlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Anschlussnehmer sind zur Benutzung der FernwärmeverSORGUNG zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs gemäß § 1 verpflichtet (Benutzungzwang).
- (3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

§ 4 Befreiungen und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Befreiungen von dem Anschluss- und Benutzungzwang nach § 3 sind für Gebäude und Gebäudegruppen möglich, deren Heizenergiekennwert unter 15 kWh pro m² und Jahr liegt (Passivhaus). Die Berechnung, ob ein Passivhaus vorliegt oder nicht, erfolgt nach dem Verfahren „Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP), in der jeweils aktuellen Fassung des Passivhaus Institut Dr. Wolfgang Feist, Darmstadt“.
- (2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Fernwärmesystem sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Anschlusspflichtigen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Hanau zu beantragen. Sie können widerruflich, befristet oder unter Bedingung oder Auflagen erteilt werden. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung weg, ist diese zu widerrufen.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungzwang sind ausgenommen:
 - Anlagen einer solaren Warmwasserversorgung,
 - dezentrale Feuerstätten, welche nicht zur regelmäßigen Benutzung und nicht der vorrangigen Wärmeversorgung dienen (Kamine).

§ 5 Verfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses ist von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei dem Versorgungsunternehmen zu beantragen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf enthalten sein.

- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen der Fernwärmeversorgung richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgers zur AVBFernwärmeV und zum Fernwärmeversorgungsvertrag sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmennetz (TAB) des Versorgers in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 ein Grundstück bzw. die darauf befindlichen einzelnen Gebäude nicht anschließen lässt oder
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf nicht durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung

Zum Zwecke der Prüfung von Befreiungsanträgen wird die Stadt Hanau dem Versorger das Prüfergebnis von Befreiungsanträgen nach § 4 mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei

- a. die Postanschrift des Grundstücks,
- b. Angaben zum Passivhaus,
- c. Einzelregelungen der Befreiung bzw. der Befreiungsablehnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
Lageplan

Anlage
der Satzung über die FernwärmeverSORGUNG der
Stadt Hanau für das Gebiet "ABB".

